

ENERGIEPARK BRUNOW KLÜß GMBH & CO. KG

VORHABEN: WINDPARK BRUNOW

BAU UND BETRIEB VON DREI WEITEREN WINDENERGIEANLAGEN IM
„WINDVORRANGGEBIET 33/18 BRUNOW“

KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS



KURZBESCHREIBUNG

„BAU UND BETRIEB VON DREI WEITEREN WINDENERGIEANLAGEN IM WINDVORRANGGEBIET 33/18 BRUNOW“

Einleitung

Der Planungsverband Westmecklenburg hat im zweiten Entwurf der Teilfortschreibung zum RREP Westmecklenburg, mit Stand vom 05.11.2018, insgesamt 10 Gebiete zur Ausweisung als „bedingte“ Windvorranggebiete vorgesehen. Eines dieser Vorranggebiete ist „33/18 Brunow“, das die Planungsgrundlage des hier vorgestellten Vorhabens darstellt. Das Vorranggebiet befindet sich in der Gemeinde Brunow im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Begrenzt wird es in westlicher Richtung von den Kreisstraßen K56 und K57 zwischen den Ortsteilen Brunow / Klüß sowie in östlicher von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg.

Gegenstand des vorliegenden Antrags der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Herstellers Enercon.

Die geplanten Anlagen bilden zusammen mit den sieben bereits beantragten WEA den Windpark Brunow, der ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet wird. Die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zugehörigen Fachgutachten setzen inhaltlich als auch planerisch auf den bereits eingereichten Antrag, zu den sieben WEA, auf. Darüber hinaus wird für das Vorhaben eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Antragsteller

Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Helge Dieckmann, Dr. Roland Ilper und Thoralf Socke

Sitz

Platschower Straße 2
19372 Brunow

Bevollmächtigtes Planungsunternehmen

BS Windertag GmbH

Sitz:

Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin

Bearbeiter:

Matthias Lehmann
Tel: 030/ 208 480 134

Entwurfsverfasser:

Ulrich Krampe
Tel: 030/ 208 480 135

Antragsgegenstand

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 160 m und 229,10 m Gesamthöhe sowie einer WEA des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW, einer Nabenhöhe von 155 m und 228,50 m Gesamthöhe.

Betroffene Baugrundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klüß	1	5
Klüß	1	50
Klüß	1	79

Angaben zum Standort der Anlagen

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Schutzgebiete nach europäischen und nationalen Richtlinien sind nicht von der Planung betroffen. Relevante Bebauungs- sowie Flächennutzungspläne der Gemeinde Brunow für den Planungsbereich liegen nicht vor.

Flächenverbrauch der Anlagen

Für die Fundamente der drei WEA ist eine Versiegelungsfläche (Anlagenfundament) von insgesamt ca. 1.287 m² anzusetzen.

Für die Kranstellflächen sind etwa 3.669 m² und der Zuwegung ca. 3.808 m² teilversiegelte Fläche zu kalkulieren. Weitere etwa 10.404 m² teilversiegelte Fläche wird nur temporär, während der Errichtungsphase für Kranaufbauflächen und Einfahrtstrichter benötigt und anschließend wieder zurückgebaut.

Einsatzstoffe und Endprodukte

Bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA handelt es sich um eine intelligente, sichere Technologie, die höchst wirtschaftlich und außerordentlich zuverlässig aus Wind (Einsatzstoff) elektrische Energie (Endprodukt) produziert.

Die durch den Windpark mit den beantragten drei WEA erzeugte jährliche Energiemenge beträgt voraussichtlich etwa 30.000 MWh.

Der Einspeisepunkt wird durch den zuständigen Netzbetreiber festgelegt. Aufgrund der vorliegenden Netzauskünfte ist davon auszugehen, dass ein Umspannwerk Dargardt errichtet und an das Netz der Wemag angeschlossen wird.

Beim Betreiben der WEA kommt es in geringen Mengen zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Eine detaillierte Aufschlüsselung und Handhabung mit diesen Stoffen sind den dem Antrag beigefügten Unterlagen des Anlagenherstellers zu entnehmen.

Eigenenergiebedarf der Windenergieanlagen

Die WEA benötigen für Hydraulikpumpe, Azimutmotor, Steuerung und Beleuchtung in einem geringen Umfang elektrische Energie, die über einen Stromlieferungsvertrag aus dem öffentlichen Netz bezogen wird.

Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen

Die einzig mögliche Freisetzung von Stoffen im Störfall wäre das Austreten von Öl. Die Anlagen sind so beschaffen und werden so betrieben, dass die wassergefährdenden Stoffe im Normalfall nicht austreten können. Undichte Stellen werden sofort erkannt und austretende Stoffe über ein Auffangsystem, bestehend aus einer Auffangwanne aus Stahl im Turm und einer Auffangwanne aus glasfaserverstärktem Kunststoff zurückgehalten.

Artenschutz- und Umweltbelange und Umweltverträglichkeit

Im Zuge der Vorhabenplanung sind im Vorfeld der Antragserstellung mehrere Fachgutachten zu verschiedenen Umweltaspekten erstellt worden, die selbstverständlich Eingang in die Antragsunterlagen gefunden haben, u.a.:

- Schallgutachten nach Immissionschutzrecht
- Gutachten zur Schattenwurfdauer
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Faunistische Fachgutachten zu Brutvögeln, Großvogelbrutplätzen

sowie zu Zug- und Rastvögeln und zu Fledermäusen.

Ferner wurde die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Insoweit wurden den Antragsunterlagen explizit prüffähige Unterlagen zur Durchführung einer UVP beigelegt, die im sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) zusammengefasst sind.

Darüber hinaus ist dieser Kurzbeschreibung ist die sogenannte „Nichttechnische allgemeinverständliche Zusammenfassung“ des UVP-Berichts als Anlage 3 beigelegt.

Art und Ausmaß der Emissionen

Beim Betreiben der Windenergieanlagen kommt es durch die Rotation der Rotorblätter zu einer Geräuschentwicklung sowie zum Schattenwurf. Diese Emissionen werden im Schall- und Schattengutachten näher betrachtet und die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt.

Der sogenannte „Discoeffekt“ wird zum einen durch die Farbgebung der Rotorblätter mit matten, nicht reflektierenden Farben vermieden. Zum anderen führt eine raue Oberfläche der Rotorblätter zu einer diffusen Reflexion des auftreffenden Lichtstrahls.

Eiswurf kann entstehen, wenn kalte und feuchte Witterungsbedingungen am Standort bestehen. Durch die Drehbewegung des Rotors kühlt die Feuchtigkeit an den Rotorblättern schneller ab und es kann zur Eisbildung kommen. Durch die eingesetzte Technik des Herstellers Enercon wird ein Eisansatz frühzeitig erkannt und über ein automatisches Einleiten von Gegenmaßnahmen eine zuverlässige Verhinderung von Eiswurf gewährleistet.

Prognose der zu erwartenden Immissionen

Bezüglich der zu betrachteten Vorbelastung folgender Hinweis:

Derzeit befinden sich zwei WEA (WEA Nr. 23 und WEA-Nr. 24) in der Gemarkung Kleeste (Brandenburg) nach erfolgter Ablehnung der Vorbescheidsanträge, seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde, im Widerspruchsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass die WEA nicht genehmigungsfähig sind, da diesen insbesondere raumordnerische Belange entgegenstehen. Rein vorsorglich haben wir die betreffenden WEA jedoch im Rahmen der Beurteilung der Vor- und der Gesamtbelastung für unserer Vorhaben mit in Betracht gezogen: Die für das hier beantragte Vorhaben benötigten Immissionsgutachten bilden insoweit zwei Varianten bezüglich der Vorbelastung ab. So stellt die Variante 1 das aus unserer Sicht mittelfristig (nach Entscheidung über die Widersprüche) realistische Szenario dar, bei dem nur die zu berücksichtigenden Windenergieanlagen als Vorbelastung abgebildet sind, die sich entweder bereits in Betrieb bzw. die sich gegenwärtig im Genehmigungsverfahren befinden und deren Genehmigung als hinreichend wahrscheinlich anzusehen ist. Die Variante 2 hingegen stellt den „worst case“ dar. Hier werden neben der eigentlichen Vorbelastung auch die beiden genehmigungskritischen WEA, also die WEA Nr. 23 und die WEA-Nr. 24 in die Betrachtung einbezogen.

Schallimmissionsprognose

Für die Anlagenstandorte wurde eine Immissionsprognose entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“, an den maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt.

Die Immissionswerte werden an allen Immissionspunkten eingehalten, weswegen von den geplanten WEA keine negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Weitere Einzelheiten sind dem den Unterlagen beiliegenden Schallgutachten zu entnehmen.

Schattenwurfprognose

Die Schattenwurfprognose wurde mit Hilfe einer softwarebasierten Simulation erstellt. Hierbei wird, ausgehend vom simulierten Sonnenverlauf eines Jahres, die Zeitdauer des Schattenwurfs aller Windenergieanlagen pro

Tag und Jahr an den, vom Anwender definierten, Schattenrezeptoren berechnet. Dabei wird der ungünstigste Fall („worst case“ – Berechnung) angenommen. Das heißt, die Sonne scheint an allen Tagen im Jahr und die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne. In diesem Fall steht die Rotorkreisfläche immer senkrecht zur Sonneneinstrahlung, was maximalen Schattenwurf zur Folge hat. Die nach der Rechtsprechung einzuhaltenden Grenzwerte für die maximalen Schattenwurfzeiten sind:

- 30 Stunden im Jahr
- 30 Minuten am Tag

Um die Einhaltung dieser Grenzwerte zu gewährleisten, verfügen die hier geplanten WEA über eine Schattenabschaltautomatik. Weitere Einzelheiten sind dem den Antragsunterlagen beiliegenden Schallgutachten zu entnehmen.

Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt

Zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt werden regelmäßig Kontrollen und Wartungen durchgeführt. Die im Rahmen dieser Wartungen durchzuführenden Arbeiten beinhalten sowohl Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustands als auch Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustands der WEA.

Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor o.g. Nachteilen dienen unter anderem folgende Maßnahmen:

- ggf. Schattenabschaltungsautomatik (bei Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte);

- ggf. Schallreduzierung (bei Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte);
- ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an. Jedoch können folgende Abfälle bei Wartungsarbeiten anfallen:

- Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
- Verpackungsmaterial

Verbleib des Abfalls:

Die eingebrachten o.g. Abfälle werden durch einen Entsorgungsfachbetrieb der stofflich / energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb einer WEA kann es zu Arbeitsunfällen kommen. Damit diese möglichst vermieden werden, hat Enercon umfangreiche Arbeitsschutzanweisungen ausgearbeitet. Diese sind den dem Antragsunterlagen beigefügten Handbüchern zu entnehmen.

Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz bei Betriebseinstellung

Bei Betriebseinstellung werden die WEA und sämtliche dazugehörigen Nebeneinrichtungen vollständig beseitigt.

Für den späteren Rückbau der Anlagen verpflichtet sich der Betreiber in den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen privatrechtlichen Nutzungsverträgen bei Baubeginn der Windenergieanlagen zur Beibringung einer Bankbürgschaft einer

anerkannten deutschen Bank oder Sparkasse. Die derzeit benötigte Summe wird gutachterlich ermittelt und nach jeweils fünf Jahren, auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens angepasst. Eine der Genehmigungsbehörde zu übergebende Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus kann nach der Regelung der Nutzungsverträge hierauf Anrechnung finden.

Im Übrigen verpflichtet sich der Betreiber der WEA zum Rückbau der Anlagen nach endgültiger Betriebseinstellung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eine Bankbürgschaft in der von der Behörde festgelegten Höhe zu übergeben.

Angaben zu Klima, Luft, Boden, Wasser, Mensch, Vegetation/ Biotope und Fauna

Klima/Luft

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten.

Boden

Die mittels Recyclingmaterial, ohne Bindemittel befestigte und damit wasserdurchlässige Zuwegung stellt nur bedingt einen Eingriff dar, zumal es sich hierbei nur um einen geringfügigen Flächenbedarf handelt.

Um eine unnötige Zerschneidung von wertvollen Ackerflächen zu vermeiden wird die Zuwegung, wo immer dies machbar ist, entlang vorhandener Grenzen bzw. in der Örtlichkeit bereits vorhandener Wege gelegt.

Oberflächen und Grundwasser

Während der Bauphase werden die gültigen Sicherheitsvorschriften und DIN-Normen eingehalten. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind somit nicht zu erwarten.

Pflanzenwelt und Biotope

Durch den Bau der Windenergieanlagen werden keine naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsbestände zerstört, da sich die Mikrostandorte der Anlagen ausschließlich auf ackerbaulich genutzten Flächen befinden.

Tierwelt

Menschliche Eingriffe in den Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen wie Gebäude, Straßenverkehr oder Landwirtschaft stellen für diese eine weitaus größere Gefahr dar als Windenergieanlagen.

Bedeutende Schutz- und Rastgebiete bleiben bei der Wahl der Anlagenstandorte ohnehin grundsätzlich außen vor. Garantiert wird dies durch naturschutzrechtliche Prüfungen im Laufe des Verfahrens zur Ausweisung von Windeignungs- oder -vorranggebieten und dem Genehmigungsverfahren. Auch werden häufig mit der Errichtung von Anlagen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder so genannte Lenkungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen veranlasst. Grundlage der umfangreichen naturschutzfachlichen Gutachten (vornehmlich des sog. Artenschutzbeitrages) sind mindestens einjährige Kartierungen der Tierwelt, so dass das Vorkommen besonders geschützter Arten festgestellt und entsprechend berücksichtigt werden kann. Teilweise sind Konflikte durch Nebenbestimmungen (z.B. nächtliche Abschaltung bei bestimmten Wind- und Wetterbedingungen für Fledermäuse) zu verhindern. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Kollisionsgefahr insgesamt sehr gering ist.

Die Rotoren der heute gebauten Anlagen drehen sich zudem weit langsamer und meist über den üblichen Flughöhen. Zugvogelarten halten meist mehr Abstand von den Windrädern, werden jedoch nicht vertrieben.

Grundsätzlich gilt: Klimaschutz ist immer auch Natur- und Artenschutz. Windenergie ist eine treibende Kraft der Energiewende. Der Wandel des Klimas führt bei den meisten Tierarten nachweislich zu deutlichen Verhaltensänderungen.

Erneuerbare Energien helfen die Freisetzung von CO₂ zu vermeiden und haben so einen wichtigen Anteil zur Eindämmung der Erderwärmung. Allein im Jahr 2019 konnten sie 203 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente einsparen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplanten WEA sind in einem durch intensive Landwirtschaft geprägten, gering bis mittelwertigen Landschaftsbildraum geplant.

Die Auswirkungen auf die Landschaft werden im sog. landschaftspflegerischen Begleitplan

(LBP) näher dargestellt. Darüber hinaus enthält dieser auch konkrete Maßnahmen für die Kompensation des Eingriffs (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Anlagenverzeichnis

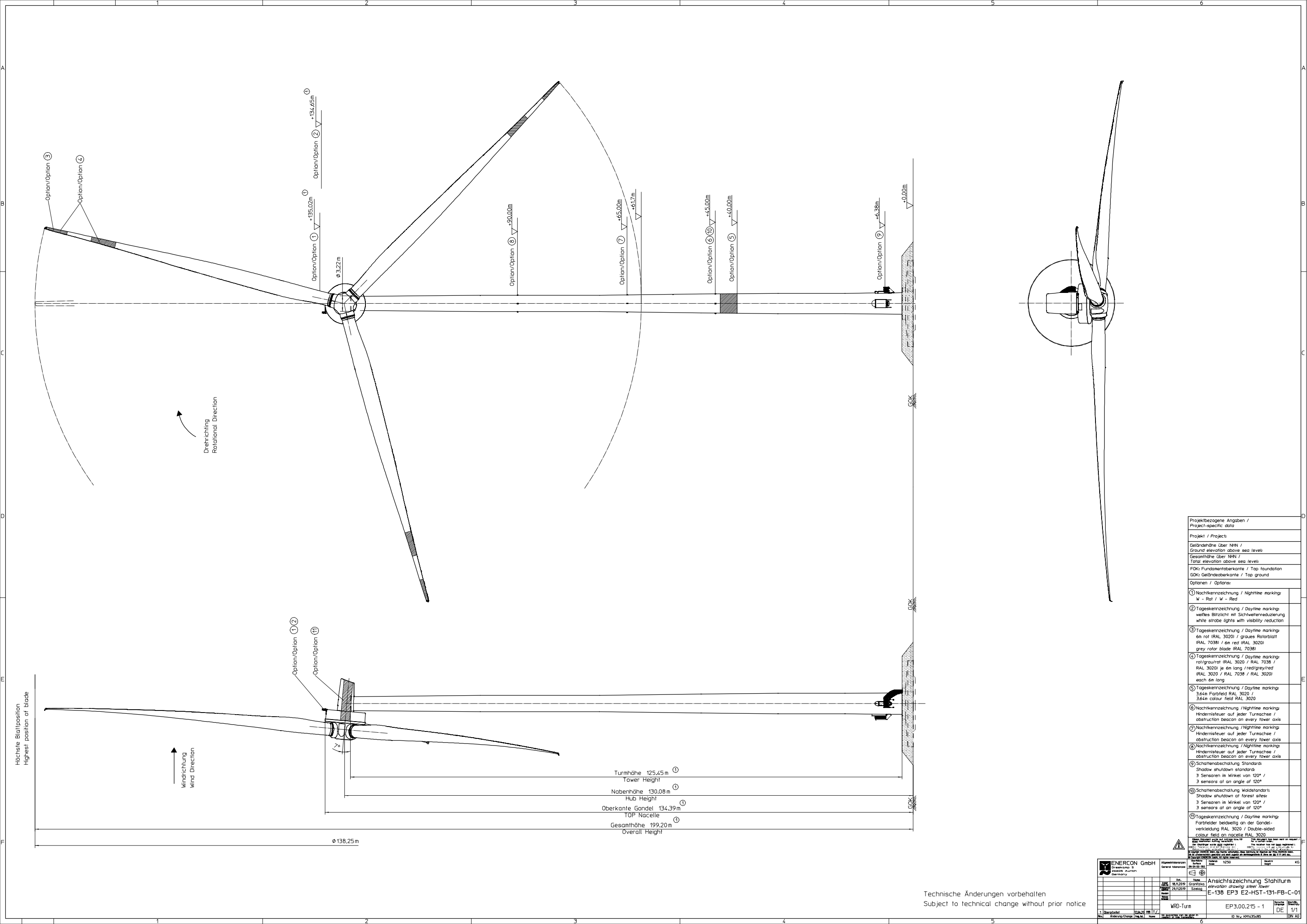
Anlage 1	Ansichtszeichnung der geplanten WEA-Typen
Anlage 2	Topografische Karte im Maßstab 1:15.000
Anlage 3	Nichttechnische allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Anlage 1 zur Kurzbeschreibung des Antrags der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG auf Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 33/18 Brunow

Ansichtszeichnung der WEA

E-138 EP3 E2 NH 160 m

E-147 EP5 E2 NH 155 m

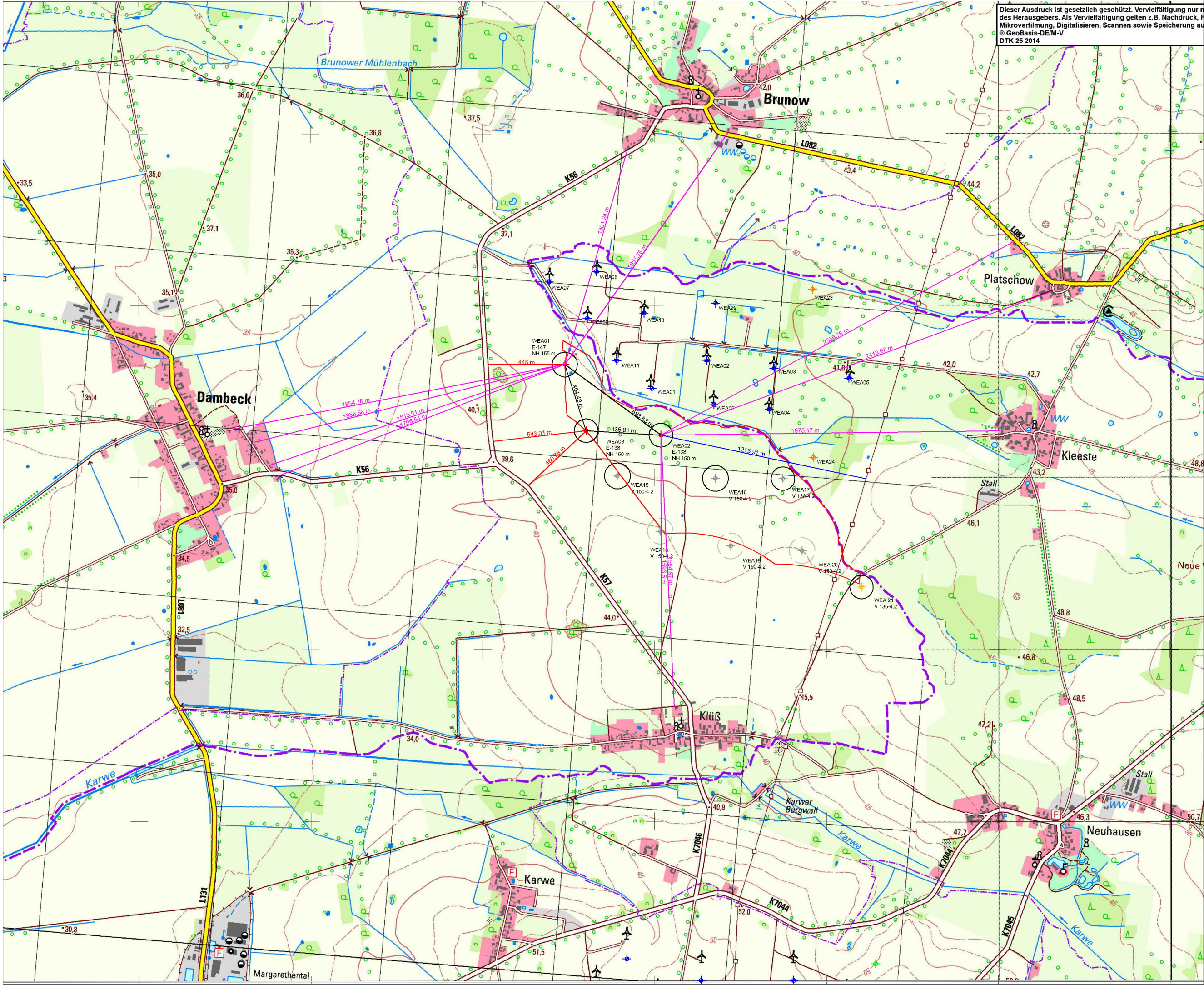


Technische Änderungen vorbehalten
Subject to technical change without prior notice

 ENERCON GmbH Dresdener Str. 5 26405 Aurich Germany	Allgemeinversion General Information		Name Granzkow 328610	
	Druck 18.11.2019	Dat. 18.11.2019	Rev. 15.11.2019	Rev. 15.11.2019
1. Zeichnung		WRD-Turm		EP3.00.215 - 1
ID Nr.: 10115545		Ansichtszeichnung Stahlurm elevation drawing steel tower		1/1
ID Nr.: 10115545		Ansichtszeichnung Stahlurm elevation drawing steel tower		1/1

Anlage 2 zur Kurzbeschreibung des Antrags der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG auf Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 33/18 Brunow

Topografische Karte (Maßstab 1:15.000)



Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Faksimile, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf elektronischen Datenträgern.
© GeoBasis-DE/M-V
DTK 25 2014

Legende

- Windeignungsgebiet 33/18 Brunow
- geplante WEA Brunow II
- bereits im Genehmigungsverfahren befindliche WEA Brunow I
- bestehende WEA
- derzeit beantragt bzw. im Widerspruchsverfahren, möglicherweise nicht genehmigungsfähig

Abstände zu:

- geplante WEA
- Straßen
- Immissionspunkte
- Freileitungen

Rotorüberflug

Koordinaten (ETRS89 UTM Z33)

	Rechtswert	Hochwert
WEA01	286476	5904656
WEA02	287035	5904245
WEA03	286600	5904271

Vorhabensträger:

Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG
Platschower Straße 2
19372 Brunow

Planungsbüro:

BS Windertrag GmbH
Joachim-Kamatzt-Allee 1
10557 Berlin

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 33/18 Brunow

Topografische Karte	Fotografisch
01.03.2021	
M 1:20.000	

Anlage 3 zur Kurzbeschreibung des Antrags der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG auf Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 33/18 Brunow

**Nichttechnische allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts
(Originalauszug des Kap. 13 aus dem UVP-Bericht)**



9. Nichttechnische Zusammenfassung

Im Raum Brunow und Klüß ist die Errichtung eines Windparks mit 3 WKA und den dazugehörigen Kranstellflächen und Zuwegungen geplant.

Der jeweilige Untersuchungsumfang zu den einzelnen Schutzgütern gestaltete sich nach der AAB Teil Vögel und Teil Fledermäuse (Stand August 2016) und den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2006).

Als Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgütern, wurde die Gesamtfläche des Windparks definiert bis in einen Umkreis von 1 km um die jeweils äußerste Windkraftanlage (WKA).

Die Biotop wurden im Umkreis von 500 m um die geplanten WKA kartiert.

Beim Schutzgut Landschaft wurde ein Wirkzonenradius bis 11.1 km um die geplanten WKA ermittelt

Als Grundlage für die faunistische Bewertung diente das faunistische Gutachten mit Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum „Windpark Brunow-Klüß II“ des Büros für Umweltplanungen, Kameruner Weg 1, 146412 Paulinenaue (Stand August 2021).

Des Weiteren wurden die vom LUNG Güstrow, LfU Potsdam und den UNB der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Prignitz angegebenen Horst- und Nistplätze vor Ort bis 7 km Umkreis überprüft (vor der Belaubung auf Vorhandensein bzw. in der Brutzeit auf Besatz).

Zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch wurden Geräuschimmissionsgutachten und ein Schattenwurfgutachten durch das Ingenieurbüro I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstad, erarbeitet (Stand Juni 2020).

Nach einer schutzgutbezogenen Darstellung des derzeitigen Zustandes des Untersuchungsraumes werden die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Windparks Brunow-Klüß II zu erwartenden Konflikte ermittelt und beschrieben. Die Ergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Konflikte Schutzgut Mensch

Das geplante Vorhaben berührt die Dörfer Klüß, Brunow, Dambeck, Platschow, Kleeste und Neuhausen. Hierbei handelt es sich um historisch gewachsene Ansiedlungen.

Erholungsgebiete, Erholungsschwerpunkte und überregionale Ausflugsziele konnten im Untersuchungsgebiet bis 1 km Radius nicht festgestellt werden.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse verbleiben für das Schutzgut Mensch, bei Installation einer Abschaltautomatik an den betroffenen WKA, keine erheblichen Auswirkungen, da weder die zulässigen Schallpegel überschritten werden, noch eine nicht zulässige Verschattung von Siedlungsflächen erreicht wird.

D. h. es sind nach derzeitiger Sachlage keine schalltechnischen Maßnahmen (z. B. aktiver oder passiver Schallschutz in Siedlungsgebieten) bzw. ein Umstellen oder die Reduzierung der Windkraftanlagenzahl notwendig. Die Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird durch die Planung und die Abschaltautomatik minimiert, ebenso ein Aufblitzen der Rotorblätter im indirekten Sonnenlicht, das durch die matte Beschichtung weitestgehend ausgeschlossen ist.

Des Weiteren haben die Baumaßnahmen keinen negativen Einfluss auf das Schutzgut Mensch. Sie sind im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Bearbeitung der Acker- und Grünlandflächen eher gering, da durch die landwirtschaftliche Nutzung weitaus größere Mengen an Staub (Pflügen, Ernte, Grünlandmahd, nach der Ernte Winderosion) anfallen.

Konflikte Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bei den Pflanzen und Biotopen gehen insgesamt 8.767 m² Biotopfläche durch Fundamente,



Kranstellflächen und Zuwegungen, im Bereich von Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung, in Form von Vegetationsbeseitigung verloren.

Diese Beeinträchtigung kann als erhebliche Auswirkung eingeschätzt werden. Als Kompensation werden hier die beiden verlandeten Kleingewässer nördlich und südlich der geplanten WKA 1 renaturiert (siehe Maßnahmen A1 und A2 im LBP).

Des Weiteren müssen im Bereich der Zuwegung zur WKA 2 zwei Bäume gefällt werden. Hierfür werden 5 Bäume der Sortierung 3 xv, 14-16 in der Baumreihe zwischen WKA 2 und 3 neu angepflanzt (siehe Maßnahme A6 im LBP).

Bei den Tieren konnten erhebliche Auswirkungen durch die Beeinträchtigungen der Rotmilanbrutplätze Nr. 2 bei Kleeste und Nr. 41 bei Dambeck, der Weistorchbrutplätze Nr. 31 in Klüß und Nr. 43 in Brunow, festgestellt werden. Durch Abschaltung der betroffenen WKA zu den festgesetzten Zeiten (siehe Punkt 5.2.2 Avifauna, Vermeidung, Verminderung) bzw. auch bei Einsatz eines technischen Systems zur automatisierten Erkennung der Arten und temporären Abregelung der Anlage zum Schutz des Individuums (z.B. IdentiFlight), werden diese erheblichen Auswirkungen vermieden. Eine Kompensation für die Beeinträchtigungen der o. g. Rotmilane und Weißstörche ist nicht erforderlich.

Des Weiteren werden 7 Feldlerchenbrutplätze im 200 m Umkreis um die geplanten WKA beeinträchtigt. Durch die Anlage von 7 Feldlerchenfenstern werden diese erheblichen Auswirkungen kompensiert (siehe Maßnahme A7 im LBP).

Um erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden pauschale Abschaltzeiten und begleitende Erfassungen durch ein Höhenmonitoring im LBP festgesetzt. Eine Kompensation für die Beeinträchtigungen von Fledermäusen ist nicht erforderlich.

In Bezug auf Zug- und Rastvögel sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II zu erwarten.

Konflikte Schutzgut Boden

Durch das geplante Bauvorhaben sind Böden mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit betroffen. Für die Herstellung der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen werden insgesamt 8.767 m² Bodenfläche (0,8767 ha) in Anspruch genommen. Diese Beeinträchtigung kann als erhebliche Auswirkung eingeschätzt werden.

Als Kompensation werden hier die Maßnahmen A 3 (Rückbau einer Rinderstall und Betonfläche in Brunow) und A 4 (Anpflanzung von mesophilen Laubgebüsch) vorgenommen (siehe LBP).

Konflikte Schutzgut Wasser

Konflikte mit dem Schutzgut Wasser durch Inanspruchnahme von Grundwasserneubildungsflächen entstehen nicht. Eine Grundwasserhaltung muss nicht durchgeführt werden. Im Untersuchungsgebiet gibt es verschiedene Oberflächengewässer in Form von Kleingewässern. Erhebliche Konflikte konnten jedoch nicht ermittelt werden.

Konflikte Schutzgut Klima/Luft

Die Vorhabenfläche hat aufgrund der fast vollständigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur einen geringen Wert in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft. Erhebliche Auswirkungen konnten hier für das Schutzgut Klima/Luft nicht festgestellt werden. Konflikte mit dem Schutzgut durch Schadstoffimmissionen entstehen nicht.

Konflikte Schutzgut Landschaft

Zur Untersuchung des Schutzgutes Landschaft wurde ein Wirkzonenradius für ein Gebiet von 11,1 km Umkreis um den geplanten Windpark ermittelt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich der Landschaftszone „Vorland der mecklenburgischen Seenplatte (5)“, mit der Großlandschaft „Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz“ (52) in der Landschaftseinheit „Westliche Prignitz“ (520), einem ebenen bis



flachwelligen Gebiet mit einem überwiegend geringen Anteil gliedernder Strukturen und einer hohen Anzahl von Vorbelastungen durch bestehende Windparks, einzelne WKA, Hochspannungsfreileitungen, Verkehrswege und unmaßstäbliche bauliche Anlagen an den Ortsrändern.

Die Räume im Untersuchungsgebiet wurden unterschiedliche Landschaftsbildräume abgegrenzt, die je nach Ausprägung der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe der Landschaft einen sehr geringen bis hohen ästhetischen Wert aufweisen.

Die planungsrechtlich zulässigen o. g. WKA, stellen aus naturschutzfachlicher Sicht bereits ein hohes Konfliktpotential dar. Aufgrund dieser o. g. hohen Vorbelastungen wurden beim Schutzgut Landschaft nur sehr geringe bis geringe Konflikte festgestellt, die jedoch als erhebliche Auswirkung eingeschätzt werden. Als Kompensation werden mesophile Laubgebüsche angepflanzt (siehe Maßnahme A5 LBP). Des Weiteren werden hier Ökopunkte im Ökokonto „Naturwald bei Mühlenbeck“ (LUP 001) erworben (siehe LBP).

Konflikte Schutzgut Kultur und Sachgüter

Konflikte mit dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme von Bodendenkmalen entstehen nicht, da keine Boden- und Kulturdenkmale im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden sind. Für die Sachgüter kann nach derzeitigem Erkenntnisstand keine negative Beeinträchtigung durch das Projekt festgestellt werden.

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht festgestellt werden.

10. SPA-Verträglichkeitsuntersuchung

Die vollständige SPA-Vorprüfung mit dem SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (DE 2736-471)“ und dem SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (DE 2738-421)“ wurde in einem eigenständigen Dokument vorgenommen, welches der Auftraggeber seinem Genehmigungsantrag beigelegt hat.

Hier ergab die Prognose möglicher Auswirkungen auf die beiden Schutzgebiete keine negativen Beeinträchtigungen der im jeweiligen Standarddatenbogen aufgeführten einzelnen Lebensraumklassen und Tierarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der FFH-Richtlinie, so dass eine Gefährdung des Schutzziels und der Erhaltungszustandes des SPA-Gebiets „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (DE 2736-471)“ und des SPA-Gebiets „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (DE 2738-421)“ nicht zu erwarten ist. Eine Verträglichkeit der Planung ist somit gewährleistet. Zusätzliche CEF- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.